

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 26. Juni 2009

Ausgabe 6/2009

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer ..... Seite 2
2. Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer ..... Seite 2
3. Bekanntmachung – Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz ..... Seite 3
4. Bekanntmachung der Gebührenordnung 2009 des Campingplatzes Parsteiner See ..... Seite 3
5. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsiedersdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel ..... Seite 5
6. Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg – Rückbau der Baustraßen im Lunow – Stolper – Polder ..... Seite 6
7. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über die Erörterung der Stellungnahme zu dem Plan und rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan der Wingas GmbH & Co. KG für die Ferngasleitung „OPAL – Abschnitt Brandenburg Nord“ ..... Seite 7

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## **Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Artikels 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 09.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(für Grundstücke)                             | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 323 v. H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

*Britz, 10. Juni 2009*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 09.06.2009 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 10.06.2009*

*Schneider  
Amtdirektor*

## **Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes -KommRRefG- vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 256 v. H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(für Grundstücke)                             | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 323 v. H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

*Britz, 16. Juni 2009*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 27.05.2009 die Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.06.2009

Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz

Es ist gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. 1/05 Nr. 16) S. 218 und lt. Beschluss der Gemeindevertretung Britz vom 30.03.2009

Beschluss - Nr. 11-03/09 und Beschluss - Nr. 12-03/09 beabsichtigt, folgende Straßen

- Lichterfelder Weg (Flur 2 Flurstück 601)
- Dorfstraße (Flur 1 Flurstück 12 und 15)
- Verlängerung Apfelallee (Flur 1 Flurstück 58)

für bestimmte Benutzungsarten, in diesem Fall **Nutzfahrzeuge über 7,5 t**, eine Widmungsbeschränkung (**Teileinziehung**) zu verfügen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeindegebrauch an den oben aufgeführten Straßen.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, den 12.06.2009

R. Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 30.03.2009 die Tonnagebegrenzung über 7,5 t von Verkehrsflächen beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.06.2009

R. Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Gebührenordnung 2009 des Campingplatzes Parsteiner See

### Dauercamping

#### Personengebühr

Erwachsene	80,00 €
Kinder (0-6 Jahre)	– €
Kinder (7-18 Jahre)	50,00 €
Gäste / Erwachsene	2,50 €
Gäste / Kinder	1,00 €
Gäste / Pkw	5,00 €
Gäste-PKW (ohne Anmeldung/ Strafgebühr)	30,00 €

#### Standgebühr

Grundgebühr pro Stellplatz	255,00 €
Zelt	40,00 €
Extra-Zelt	15,00 €
Pavillon (Seitenlänge 3 m)	15,00 €
Pavillon (Seitenlänge 6 m)	20,00 €
Geräteschuppen max. 2 m <sup>2</sup>	10,00 €
Wohnwagen Kat. I	50,00 €
Wohnwagen Kat. II (mit An-/Vorbau)	105,00 €

### Sonstige Gebühren

PKW	60,00 €
Motorrad	25,00 €
2. PKW	70,00 €
Segelboot	75,00 €
Ruderboot	45,00 €
Surfbrett/ Faltboot	30,00 €
Betriebskosten pro zahlungspflichtige Person (Abfall, Wasser, Abwasser)	65,00 €
Mindestumsatz Energie	15,00 €
Strom nach Verbrauch / kWh	0,40 €

#### Winterstandsgebühr

Wohnwagen	80,00 €
Zelt / Klappfix	80,00 €
Stellplatz	30,00 €
Segelboot	30,00 €
Ruderboot	15,00 €
Faltboot	10,00 €
Winterlagerung sonstiger Gegenstände	5,00 €

**Kurzzeitcamping****Gebühren/ Übernachtung**

Erwachsene	3,00 €
Kinder (0-6 Jahre)	- €
Kinder (7-18 Jahre)	1,50 €
Zelt bis 3 Personen	3,00 €
Zelt 4-10 Personen	4,50 €
Zelt über 10 Personen	8,00 €
Wohnwagen	4,00 €
Wohnmobil	6,00 €
Kleinbus	5,00 €
PKW/Stellplatz	3,00 €
zusätzlicher PKW/ Stellplatz	6,00 €
PKW-Anhänger	2,00 €
Motorrad	1,00 €
Strom pauschal	2,00 €

**Stellplatz**

<u>Kategorie I</u> ruhig; Seenähe; separate Badestelle; moderne Sanitäreinrichtung; Kinderspielplatz Volleyball, Badminton, Tischtennis in der Nähe; PKW in Sichtnähe	2,00 €
---	--------

<u>Kategorie II</u> ruhige zentrale Lage; zweckmäßige Sanitär- einrichtung; PKW auf Parkinsel	1,00 €
---	--------

<u>Kategorie III</u> Zeltwiese; weiträumig; gesellig; PKW direkt am Stellplatz	0,50 €
--	--------

Gruppentarif pro Person (Schulklassen, Kindereinrichtung usw. ohne Stellplatzgebühr außer Erwachsene/Betreuer)	1,50 €
--	--------

Duschen (3 min)	1,00 €
-----------------	--------

Wäsche waschen/ 1 Waschgang	3,00 €
Wäsche trocknen/ 1 Trocknung	2,00 €

**Bungalowgebühren / Übernachtung**

<b>Bungalow Kategorie I</b> (ohne Innentoilette)	30,00 €
---	---------

<b>Bungalow Kategorie II</b> (mit Innentoilette) 6 Schlafstellen, bis vier Personen incl. aller Betriebskosten und 1 PKW Stellplatz	40,00 €
je weitere Person	6,00 €
je weiterer PKW Stellplatz	3,50 €
Energieverbrauch laut Zählerstand	0,40 €/ kWh
Ausleih Bettwäsche	5,00 €

**Tages-, Monats- und Saisonkarten****Eintritt**

Eintrittspreis Erwachsene/Kind ab 13 Jahre	1,00 €
Eintrittspreis Kind (5 - 12 Jahre)	0,50 €

Familienkarte (ab 2 Personen) pro Saison	30,00 €
Einzelkarte/Person pro Saison	15,00 €

Panoramaliege / Tag	2,00 €
Wasserrtreter / Std.	5,00 €
Fahrrad / Tag	6,00 €

**Tageskarte Segeln / Surfen**

Segelboot	8,00 €
Surfbrett	6,00 €
Surfbrett 1/2 Tag	3,00 €

**Parkgebühren/ Parkplatz/ Tag**

PKW	3,00 €
PKW nach 17.00 Uhr	1,00 €
Motorrad/Moped	1,00 €
Wohnmobil/ PKW mit Wohnwagen	9,00 €

**Parkplatz/ Jahreskarte**

Parkgebühr	15,00 €
------------	---------

**Standgebühr für Dauergewerbe**

Standplatz	1.700,00 €
Strom nach Verbrauch / kWh	0,40 €

**Standgebühr für Reisegewerbe**

Standgebühr für Reisegewerbe	5,00 €/ Tag
Strompauschale	2,00 €/ Tag

**Monatskarten/Liegegebühr**

Segelboot	32,00 €
Ruderboot	24,00 €
Surfbrett/ Faltboot	20,00 €

**Saisonkarten/Liegegebühr**

Segelboot	130,00 €
Ruderboot	100,00 €
Surfbrett/ Faltboot	75,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 08.06.2009 die Gebührenordnung 2009 für den Campingplatz Parsteiner See beschlossen. Die Gebührenordnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.06.2009

Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachung

### über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsiefersdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a FStrG<sup>1</sup> und § 73 VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in den Gemarkungen Golzow, Schorfheide (Chorin) und Hohenfinow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**01.07.2009 bis 31.07.2009**

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 1.23) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

Montag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14.08.2009**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezeranat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-175, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-610.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine;

b) sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- <sup>1</sup> FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- <sup>2</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).
- <sup>3</sup> BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- <sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

*Britz, den 20.05.2009*

*R. Schneider  
Amtdirektor*

## **Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg Rückbau der Baustraßen im Lunow – Stolper – Polder**

Das Landesumweltamt Brandenburg baut im Zeitraum vom **08.06.2009 bis 15.11.2009** die im Zuge des Deichbaues erforderlichen Baustraßen nach Abschluss des Deichbaues auf eine geringere Breite zurück. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Nördliche Baustraße (LK UM) als Schotterweg vom Schiffsanleger Stolpe bis zum Deich bei Deich-Km 88,93
- Südliche Baustraße (LK BAR) ab Brücke Lunow als Schotterweg bis zum Deich
- Südlicher Erschließungsweg (LK BAR) ab Brücke Lunow als Schotterweg parallel zur HoFriWa in südliche Richtung verlaufend bis zum Deich bei Deich-Km 88,2
- Erneuerung des Spurplattenweges entlang der HoFriWa zwischen der Brücke Stolzenhagen und der Kreisgrenze BAR / UM

Besonders in den Schotterbereichen ist davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitlich parallel ablaufen. Dies wird zu Behinderungen beim landwirtschaftlichen Verkehr führen. Wir werden uns bemühen, diese Einschränkungen und auftretende Problem gemeinsam mit den Betroffenen zu lösen.

Unsere Baudienststelle in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50, führt die Maßnahme durch, Ihr Ansprechpartner ist Herr Dipl.-Ing. Tschannett, Tel. 0335-560 3196, erreichbar auch bei den wöchentlich stattfindenden Baurapporten.

*Frankfurt/Oder, 14.05.2009*

## Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

### Erörterung der Stellungnahmen zu dem Plan und rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan der Wingas GmbH & Co. KG für die Ferngasleitung „OPAL – Abschnitt Brandenburg Nord“

I. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zum oben genannten Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen (außer CPN) sowie die eingegangenen Stellungnahmen

**am: 14. Juli 2009 um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr)**

**im: „Klub am See“ (Saal),  
Wriezener Straße 11, 15344 Strausberg**

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei Bedarf wird die Erörterung mit Vorbenannten am **15. Juli 2009** ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des Verhandlungstages durch das LBGR entschieden und bekanntgegeben.

Die Erörterung der Einwendungen von der **Concord Power NORDAL GmbH findet am 16. Juli 2009 von 10.00 Uhr** (Einlass ab 9.30 Uhr) am vorstehend bezeichneten Ort statt.

Diese Bekanntmachung ersetzt in Verbindung mit der entsprechenden Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen die Benachrichtigung der Betroffenen und sonstigen Einwender (§ 73 Abs. 6 VwVfGBbg).

II. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Erörterung ist **nicht öffentlich**.

Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung der Einwender und der Betroffenen ist durch Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder in andere geeignete Weise nachzuweisen. Der Einlass beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.

4. Die formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***

